

Verbundene Rechtssachen C-159/91 und C-160/91

Christian Poucet
gegen
Assurances générales de France (AGF) und
Caisse mutuelle régionale du Languedoc-Roussillon (Camulrac)
sowie
Daniel Pistre
gegen
Caisse autonome nationale de compensation de l'assurance vieillesse
des artisans (Cancava)

(Vorabentscheidungsersuchen
des Tribunal des affaires de sécurité sociale de l'Hérault)

„Auslegung der Artikel 85 und 86 EWG-Vertrag —
Begriff des Unternehmens — Mit der Verwaltung eines besonderen
Systems der sozialen Sicherheit betraute Einrichtung —
Nationale Rechtsvorschriften, die einer solchen
Einrichtung eine beherrschende Stellung einräumen“

| | |
|---|---------|
| Sitzungsbericht | I - 638 |
| Schlußanträge des Generalanwalts Giuseppe Tesauo vom 29. September 1992 | I - 658 |
| Urteil des Gerichtshofes vom 17. Februar 1993 | I - 664 |

Leitsätze des Urteils

Wettbewerb — Gemeinschaftsrechtliche Vorschriften — Unternehmen — Begriff — Mit der Verwaltung der öffentlichen Aufgabe der sozialen Sicherheit betraute Einrichtungen — Ausschluß (EWG-Vertrag, Artikel 85 und 86)

Der Begriff des Unternehmens im Sinne der Artikel 85 und 86 EWG-Vertrag umfaßt jede wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit. Davon ausgeschlossen sind somit die bei der Verwaltung der öffentlichen Aufgabe der

sozialen Sicherheit mitwirkenden Einrichtungen, die eine Aufgabe mit ausschließlich sozialem Charakter erfüllen und eine Tätigkeit ohne Gewinnzweck ausüben, die auf dem Grundsatz der nationalen Solidarität beruht.

SITZUNGSBERICHT

in den verbundenen Rechtssachen C-159/91 und C-160/91 *

I — Sachverhalt

1. Die Ausgangsrechtsstreitigkeiten

In der Rechtssache C-159/91 hatte Christian Poucet Widerspruch gegen einen ihm am 17. Oktober 1990 zugestellten Zahlungsbefehl eingelegt, mit dem er für die Zeit vom 1. Oktober 1989 zum 31. März 1990 zur Entrichtung von Beiträgen an die Caisse mutuelle régionale du Languedoc-Roussillon (Regionale Kasse auf Gegenseitigkeit des Departements Languedoc-Roussillon; im folgenden: Camulrac) über deren vertragliche Abwicklungseinrichtung, die Assurances générales de France (im folgenden: AGF), aufgefordert worden war; diese Einrichtungen verwalten das System der Kranken- und Mutterschaftsversicherung der selbständig Erwerbstätigen in den nichtlandwirtschaftlichen Berufen.

Dergleichen hatte in der Rechtssache C-160/91 Daniel Pistre Widerspruch gegen einen ihm am 7. August 1990 zugestellten Zahlungsbefehl eingelegt, mit dem er zur Entrichtung von Beiträgen für das erste Halbjahr 1990, zuzüglich Verspätungszuschlag, an die Caisse autonome nationale de compensation de l'assurance vieillesse des artisans (Unabhängige nationale Ausgleichs-

kasse für die Handwerkeraltersversicherung; im folgenden: Cancava) aufgefordert worden war, die die Altersversicherung der Handwerker verwaltet.

Christian Poucet und Daniel Pistre machten vor dem Tribunal des affaires de sécurité sociale de l'Hérault geltend, Camulrac, AGF und Cancava seien wegen ihrer beherrschenden Stellung, die im Widerspruch zu den in der Ordonnance Nr. 86-1243 vom 1. Dezember 1986 sowie im EWG-Vertrag niedergelegten Grundsätzen des freien Wettbewerbs stehe, nicht befugt, die Zahlung der streitigen Beiträge zu verlangen.

In der Rechtssache C-159/91 erhob AGF die Einrede der Unzulässigkeit der Klage wegen mangelnder Begründung, während Camulrac beantragte, den Zahlungsbefehl für gültig zu erklären. In der Rechtssache C-160/91 machte Cancava geltend, in Frankreich seien die Vorschriften über die soziale Sicherheit zwingendes Recht; das Gericht habe nicht die angeführte Begründung zu beurteilen, sondern lediglich nachzuprüfen, ob die in Rede stehenden gesetzlichen Bestimmungen ordnungsgemäß angewendet würden. Die Cancava beantragte, den streitigen Zahlungsbefehl für gültig zu erklären.

* Verfahrenssprache: Französisch.